

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionsbeklagter,
Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 5a Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Juni 1986
ohne mündliche Verhandlung

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landes-
sozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom
23. April 1985 aufgehoben. Die Berufung des Klägers gegen
das Urteil des Sozialgerichts Dortmund vom 18. Januar 1984
wird als unzulässig verworfen, soweit sie die Neufest-
stellung der Rente des Klägers für die Zeit vom 14. August
1982 bis zum 31. Mai 1983 betrifft; im Übrigen wird sie als
unbegründet zurückgewiesen.



Außergerichtliche Kosten des Berufungs- und Revisionsverfahrens haben die Beteiligten einander nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

Der 1920 geborene Kläger bezieht von der Beklagten Knappschaftsruhegeld (§ 48 Abs 2 des Reichsknappschaftsgesetzes -RKG-). Bei Scheidung seiner Ehe übertrug das Familiengericht rechtskräftig Rentenanwartschaften von monatlich 889,60 DM auf ein bei der Landesversicherungsanstalt (LVA) Westfalen eingerichtetes Rentenkonto der geschiedenen Frau. Die Beklagte wies den Kläger mit Schreiben vom 12. Mai 1981 auf die Auswirkungen des Versorgungsausgleichs hin und behielt sich die Rückforderung überzahlter Beträge vor. Zunächst wurden aufgrund gerichtlicher Pfändungen Beträge zugunsten der geschiedenen Frau von der Rente des Klägers einbehalten (822,- DM monatlich); diese Unterhaltszahlungen überwies die Beklagte ab 1. Oktober 1982 unmittelbar an die geschiedene Frau.

Am 30. März 1981 teilte die LVA Westfalen der Beklagten mit, die geschiedene Frau habe am 23. Februar 1981 Antrag auf Rente wegen Erwerbsminderung gestellt. Ab 14. August 1982 gewährte sie der geschiedenen Frau zunächst eine Zeitrente wegen Erwerbsunfähig-



-3-

keit, die sie durch Bescheid vom 14. April 1983 in eine Dauerrente umwandelte. Die Beklagte erhielt davon am 10. Mai 1983 Kenntnis.

Mit Bescheid vom 11. Mai 1983 berechnete die Beklagte das Knappschaftsruhegeld des Klägers unter Abzug der übertragenen Anwartschaften neu und forderte von ihm für die Zeit vom 1. September 1982 bis zum 31. Mai 1983 8.456,50 DM gemäß § 50 Abs 1 des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB 10) zurück. Der Widerspruch blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 8. August 1983).

Das Sozialgericht (SG) Dortmund hat mit Urteil vom 18. Januar 1984 die gegen die Rückforderung gerichtete Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Landessozialgericht (LSG) für das Land Nordrhein-Westfalen mit Urteil vom 23. April 1985 das Urteil des SG dahin abgeändert, daß es den angefochtenen Bescheid aufgehoben hat, soweit er die Rückforderung von Überzahlungen für die Zeit vor dem 1. Juni 1983 enthielt. Es hat die Berufung nach § 149 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) auch hinsichtlich der Vorfrage der Rechtmäßigkeit der Rentenminderung gemäß § 96a Abs 4 RKG für zulässig erachtet und die Rechtswidrigkeit der Rückforderung daraus hergeleitet, daß die Beklagte weder den die ungeminderten Rentenleistungen bewilligenden Bescheid aufgehoben, noch die nach § 48 Abs 1 Nr 4 SGB 10 erforderliche Interessenabwägung unter Prüfung des Vertrauensschutzes vorgenommen habe.

Mit der zugelassenen Revision rügt die Beklagte eine Verletzung



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

-4-

des § 149 SGG. Der Anspruch auf Rente für einen abgelaufenen Zeitraum sei von dem Rückforderungsanspruch zu unterscheiden. Zu ersterem sei das Urteil des SG rechtskräftig geworden; letzterer müsse deshalb gemäß § 50 Abs 1 und 2 SGB 10 Bestand haben.

Die Beklagte beantragt sinngemäß,
unter Aufhebung des Urteils des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. April 1985 die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Dortmund vom 18. Januar 1984 hinsichtlich der Neufeststellung der Rente im angefochtenen Bescheid für die Zeit vom 14. August 1982 bis zum 31. Mai 1983 als unzulässig zu verwerfen und hinsichtlich der Rückforderung als unbegründet zurückzuweisen.

Der Kläger beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Er hält das Urteil des LSG für zutreffend.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung des Senats ohne mündliche Verhandlung gemäß § 124 Abs 2 SGG einverstanden erklärt.

-5-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



-5-

II

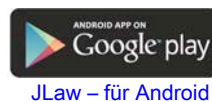
Die Revision ist begründet. Das LSG hat die §§ 146, 149 SGG verletzt, indem es die Zulässigkeit der Berufung wegen der Neufeststellung der Versichertenrente für einen zurückliegenden Zeitraum als Vorfrage des Rückforderungsanspruchs angesehen und darüber sachlich entschieden hat. Insoweit ist die Prüfung der Zulässigkeit der Berufung eine in der Revisionsinstanz von Amts wegen zu beachtende Sachurteilsvoraussetzung.

Das Bundessozialgericht (BSG) hat wiederholt entschieden, daß die Zulässigkeit der Berufung bei einer Rückforderung gemäß § 149 SGG nicht zur Zulässigkeit der Berufung hinsichtlich des Bescheides führt, der durch rückwirkende Aufhebung bzw Änderung des vorausgegangenen Leistungsbescheides die Rückforderung ausgelöst hat. Insoweit betrifft die Berufung nur die Rente für einen bereits abgelaufenen Zeitraum und ist daher nach § 146 SGG nicht zulässig (SozR 1500 § 146 Nr 18 und das zur Veröffentlichung bestimmte Urteil 5b RJ 80/84 vom 11. Juli 1985). Betrifft die Berufung also sowohl den Teil des angefochtenen Bescheides, mit dem der frühere - günstigere - Bescheid mit Wirkung für die Vergangenheit abgeändert worden ist, als auch die Rückforderung der sich daraus ergebenden Überzahlung, so ist die Berufung nur hinsichtlich der Rückforderung der Überzahlung nach § 149 SGG zulässig. Zu diesem Ergebnis ist das BSG wegen des bei Inkrafttreten des SGB 10 unverändert gebliebenen Wortlauts des § 146 SGG gekommen. Obwohl nämlich jetzt nach dem Willen des Gesetzgebers die zuvor erst bei der Rückforderung vorzunehmende Prüfung des Vertrauensschutzes

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-6-

des Leistungsempfängers (vgl. § 93 Abs 2 RKG in der bis zum 31. Dezember 1980 gültigen Fassung) gemäß § 48 Abs 1 Satz 2 Nr 4 SGB 10 bereits bei Erteilung des Bescheides erfolgen muß, der die frühere Leistungsbewilligung abändert, gilt § 146 SGG unverändert weiter. An den daraus bereits von der eingangs genannten Rechtsprechung des BSG hergeleiteten Folgen ist festzuhalten. Der erkennende Senat vermag sich deshalb der vom LSG vorgenommenen ausdehnenden Auslegung des § 149 SGG, die zugleich eine Einschränkung des § 146 SGG bedeuten würde, nicht anzuschließen. Er muß vielmehr das Urteil des LSG, soweit es die rückwirkende Neufeststellung der Rente des Klägers für die Zeit vom 14. August 1982 bis zum 31. Mai 1983 betrifft, aufheben und die Berufung insoweit als unzulässig verwerfen, weil nach den Ausführungen des LSG davon ausgegangen werden muß, daß die Berufung insoweit auch nicht - ungeachtet des § 146 SGG - nach § 150 SGG zulässig ist.

Zulässig blieb die Berufung des Klägers gegen das klageabweisende Urteil des SG mithin nur, soweit die Rückforderung streitig war. Insoweit bestimmt § 50 Abs 1 SGB 10, daß bereits erbrachte Leistungen zu erstatten sind, soweit ein Verwaltungsakt aufgehoben worden ist. Das trifft hier zu. Denn durch den angefochtenen Bescheid ist wegen der - rückwirkenden - Rentengewährung aus der Versicherung der geschiedenen Frau des Klägers seine Rente ebenfalls rückwirkend neu festgestellt und der vorangegangene rentenbewilligende Bescheid insoweit aufgehoben worden, als dem Kläger darin die Rente ohne Abzug der auf seine geschiedene Frau übertragenen Werteinheiten zuerkannt worden war. Ein anderer Sinn kann dem angefochtenen Bescheid, der die Rente gemäß § 96a Abs 4



-7-

RKG wegen Übertragung von Rentenanwartschaften ab 14. August 1982 neu berechnet, nicht gegeben werden, zumal sich aus der von § 50 Abs 3 SGB 10 angeordneten Verbindung der Neufeststellung mit der Festsetzung der zu erstattenden Leistung klar ergab, welcher neue Rentenbetrag an die Stelle des früheren Betrages treten sollte.

Die von der Beklagten angeordnete Erstattung von vor der Renten-neufeststellung erbrachten Leistungen begegnet im Rahmen des § 50 Abs 1 SGB 10 keinen rechtlichen Bedenken, weil sie nach dieser Vorschrift allein von der Aufhebung des Verwaltungsaktes abhängig ist, der diese Leistungen anrechnete. Der Kläger wendet sich - verständlicherweise - gegen seine doppelte Inanspruchnahme, die im Ergebnis daraus entstanden ist, daß zunächst aufgrund gerichtlicher Pfändungen aus seiner nicht geminderten Rente Unterhaltsleistungen in Höhe von 822,- DM einbehalten sowie an die geschiedene Frau abgeführt wurden und nunmehr - rückwirkend ab Rentengewährung an die geschiedene Frau und damit für die gleiche Zeit - seine Rente wegen der im Versorgungsausgleich erfolgten Übertragung von Rentenanwartschaften gemindert wird. Die Frage der Rückwirkung dieser Rentenminderung, die im Urteil des erkennenden Senats vom 13. März 1985 (SozR 2600 § 96a Nr 1) angesichts der dort noch anderen Rechtsgrundlage der Rückforderung (§ 93 Abs 2 RKG in der bis zum 31. Dezember 1980 gültigen Fassung) offen bleiben konnte, vermag der Senat im vorliegenden Rechtsstreit wegen der Unzulässigkeit der Berufung (§ 146 SGG) hinsichtlich der Neufeststellung der Rente für den zurückliegenden Zeitraum und der damit eingetretenen Rechtskraft des Urteils

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-8-

erster Instanz nicht mehr sachlich zu überprüfen.

Die Rechtskraft (§ 141 SGG) des Ersturteils bezüglich der Aufhebung des die ungeminderten Rentenleistungen für den zurückliegenden Zeitraum vor dem 1. Juni 1983 bewilligenden Bescheides entbindet indes den Versicherungsträger nicht von der Verpflichtung, gemäß § 44 Abs 1 SGB 10 von Amts wegen zu prüfen, ob insoweit bei Erlass des Bescheides vom 11. Mai 1983 das Recht unrichtig angewandt worden ist, weil bei der rückwirkenden Renteminderung womöglich § 48 Abs 1 Satz 2 Nr 4 SGB 10 nicht beachtet worden ist. Die diesbezügliche Entscheidung des Versicherungsträgers wäre trotz der Bestätigung des Bescheides vom 11. Mai 1983 durch das rechtskräftige Ersturteil einer gerichtlichen Nachprüfung zugänglich (vgl BSG in SozR 1500 § 141 Nrn 2 und 7).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)